Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 90.

Düsseldorf, Dienstag, den 25sten November 1823.

Nr. 314. Zur Aufnahme des Katasters angestelltes Geometer-Personal.

Das zur Aufnahme des Grundsteuer-Katasters in den rheinisch-westpfälischen Provinzen angestellte Geometer-Personale ist folgendermaßen eingetheilt:

1) Kataster-Geometer sind solche, welchen die Aufnahme größerer, aus mehreren Gemeinden oder Bürgermeistereien bestehender Distrikte, und das dazu erforderliche Personale an Feldmessern, Gehülfen und Eleven, anvertraut werden kann; wo hingegen
2) die Feldmesser zur Aufnahme einzelner Gemeinden, Fluren, Marken und dgl. gebraucht werden, in der Regel zwar einem Kataster-Geometer untergeordnet sind, nach Umständen aber auch selbstständig arbeiten können;
3) Gehülfen und Eleven sind immer einem Feldmesser oder Kataster-Geometer untergeordnet, und arbeiten unter deren persönlicher Verantwortlichkeit.

Gegenwärtig sind folgende Kataster-Geometer angestellt:

1) Friedrich Carl Padberg, Obergeometer-Gehülfe für Arnsberg
2) Jakob Vorlaender, Obergeometer-Gehülfe für Minden
3) Wilhelm Ulfers, Obergeometer-Gehülfe für Münster
4) Fr. Gust. Danckwardt, bis jetzt im Reg. Bez. Münster beschäftigt
5) Albert Philibert von Schrenck, " " " "
6) Carl Döllinger, " " " "
7) Carl Zabel, bis jetzt in den Reg. Bez. Arnsberg u. Minden beschäftigt.
8) F. W. Krause, " " " "
9) Ferdinand Köhler, " " " "
10) Gerhard Schmitz, " " " "
11) Johann Mainzer, bis jetzt im Reg. Bez. Düsseldorf beschäftigt
12) Johann Wilhelm Cappel, " " " "

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

13) Peter Eich,	bis jetzt im	Regierungs-Bezirk	Cöln	beschäftigt
14) Franz Wenzel,	„	„	„	„
15) Arnold Meurer,	„	„	Coblenz	„
16) Heinrich Fischenich,	„	„	„	„
17) Joseph Steinheuer,	„	„	„	„
18) Arnold Krupp,	„	„	„	„
19) Johann Martin Stoll,	„	„	„	„
20) Hubert Grein,	„	„	„	„
21) Michael Weissenfels,	„	„	„	„
22) Philipp Helm,	„	„	Trier	„
23) Conrad Klein,	„	„	„	„
24) Peter Kronenberger,	„	„	„	„
25) Christopf Koster,	„	„	„	„
26) Johann Peter Kockelkorn,	„	„	Aachen	„
27) Carl Aldenhofen	„	„	„	„
28) Gottfried Kraus,	„	„	„	„

Münster, den 25. Oktober 1823.

Der Ober-Präsident, General-Direktor des Katasters.

Vincke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 315. Bewilligung einer Kirchen-Kollekte l. 19753.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der bei dem großen Brande in der Stadt Oels mit eingeäscherten Elementarschule und des Waisenhauses, eine evangelische Kirchen-Collekte innerhalb der ganzen Monarchie zu bewilligen.

Die evangelischen Geistlichen unsers Regierungs-Bezirks werden diese Collekte ungesäumt veranlassen, und dabei die in der Verordnung vom 1. März v. J. gegebenen Vorschriften beachten.

Düsseldorf, den 17. November 1823.

Nr. 316. Geschenk für die Prediger Wittwenkasse der evangelischen Gemeinde zu Essen.

Maria Philippine Hüser zu Essen hat der Prediger Wittwen-Kasse der evangelischen Gemeinde daselbst, ein Geschenk von 100 Rthlr. Clevisch gemacht; welche wohlthätige Handlung wir zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 10. November 1823.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ernennung des Notars L. Lenders.

Sr. Excellenz der Herr Justiz-Minister haben unterm 19. September d. J. den Notariats-Kandidaten Ludolph Lenders, zum Notar im Friedensgerichte Xanten, Landgerichts-Bezirk Cleve, mit Bestimmung seines Wohnsitzes in Xanten zu ernennen geruht.

Köln, den 7. November 1823.

Der Geheime Staatsrath und erster Präsident. Daniels.

Der Geheime Ober-Revisionsrath und General-Prokurator. Bölling.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Düsseldorf.

In hiesiger Stadt sind in der Nacht vom 2. auf den 3. dieses Monats, aus dem Ladenzimmer des Tuchhändlers Anton Engels, die nachbeschriebenen Waaren, welche in mehreren Packeten von blau Papier mit den Namen der Besteller in Bleistift bezeichnet, zur Absendung bereit lagen, mittelst innern Einbruchs gestohlen worden.

Zur Entdeckung dieser Waaren und der unbekannten Thäter ersuche ich die respektiven Behörden und Jeden, nach Möglichkeit mitzuwirken, und der hiesigen Stelle oder der nächsten Obrigkeit von den sich ihnen bietenden Spuren Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 6. November 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

1) ein und $\frac{3}{4}$ Elle $\frac{9}{4}$ Maringo oder schwarzes Tuch mit einem weißen Härchen; 2) eine Elle gestreifte bunte Seide; 3) ein Stück $\frac{6}{4}$ blau schwarz seiden Tuch, an die Addresse: I. D. Post; 4) drei und $\frac{3}{4}$ Ellen wollblau Tuch, an die Addresse: Inspektor Schierlez; 5) vier und $\frac{1}{2}$ Elle $\frac{9}{4}$ schwarz Tuch mit breiter Leiste, an die Addresse: Henke et Thomi; 6) fünf Ellen $\frac{7}{4}$ hellgrün Bieber, an die Addresse J. S. Overbeck; 7) drei und $\frac{1}{4}$ Elle $\frac{4}{4}$ gerippten hellgrauen Casimir; 8) eine Elle bunt gestreifte Seide, ebenfalls an die Addresse: J. S. Overbeck; 9) neun Ellen $\frac{9}{4}$ Maringo oder schwarzes Tuch, an die Addresse: H. Spelten; 10) eine und $\frac{3}{4}$ Elle $\frac{9}{4}$ hellmelirt Tuch an die Addresse: Johann Kühl.

Diebstahl zu Rohrfeld.

Dem Ackersmann Peter Clasen zu Rohrfeld, in der Bürgermeisterei Odenkirchen ist in der Nacht vom 29. auf den 30. Oktober:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1) ein Bett von grauem Leinen, mit guten Federn gefüllt; 2) ein Kissen, ebenfalls von grauem Leinen, mit Federn gefüllt und mit einem blau und weiß karrirten kattunenen Ueberzug versehen; und 3) ein weiß leinenes Betttuch; mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Warnend vor dem Ankauf dieser Sachen, ersuche ich Jeden, der von diesen oder dem unbekannten Thäter Anzeigen erhält, solche der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde oder hierher mitzutheilen.

Düsseldorf, den 10. November 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Steckbrief gegen den Friedrich Andrée.

Der unten näher bezeichnete Drechsler-Geselle Friedrich Andrée von Trarbach, welcher beschuldigt ist, seinen Meister in Bernkastel bestohlen zu haben, hat sich seit der erhaltenen Vorladung auf flüchtigen Fuß gesetzt. — Ich ersuche daher alle Justitz- und Polizei-Behörden ergebenst, auf dieses Individuum ein wachsames Auge zu haben, und mir dasselbe im Betretungsfalle gefälligst vorführen zu lassen.

Simmern, den 11. November 1823.

Der Königliche Untersuchungs-Richter: Günther.

Signalement.

Der Drechslergeselle Friedrich Andrée ist 21 Jahr alt; evangelischer Religion; gebürtig aus Trarbach an der Mosel; und circa 5 Fuß groß; hat blonde Haare; hohe Stirn; bräunliche Augbraunen; blaugraue Augen; gewöhnliche Nase; kleinen Mund; heranwachsenden Bart; rundes Kinn; rundes Gesicht; gesunde Gesichtsfarbe; und ist gesetzter Statur.

Steckbrief gegen den Detenirten Andreas Ohlmann.

Der unten näher beschriebene Detenirte, Andreas Ohlmann, ist am 12. d. M. um 7 Uhr Abends aus hiesiger Arbeits-Anstalt entwichen.

Alle respektive Orts- und Polizei-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben zu wachen, und im Betretungsfalle, ihn an unterzeichnete Stelle gefänglich zurück liefern zu lassen.

Brauweiler, den 13. November 1823.

Die Direktion der Anstalt.

Person-Beschreibung.

Alter 11 Jahr; Geburtsort Crefeld; letzter Wohnort Crefeld.

Die bei der Entweichung angehabten Kleidungsstücke bestanden in leinenen Kleidern und Holzschuhen.

(Hierbey eine Beilage, betr. die Erhebung der Schlacht- und Mahlsteuer zu Emmerich und Wesel.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beilage
zum
Amtsblatt Nr. 90. der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Auf Verfügung der vormaligen Königlichen Regierung zu Cleve ist das Regulativ für die Mahl- und Schlacht-Steuer für die Stadt Emmerich nur durch Offenlegung in der dortigen Bürgermeisterei publicirt worden. Da wir es indessen jetzt für nöthig erachten, daß vorzüglich diejenigen Bestimmungen, deren Nichtbeachtung mit einer Strafe belegt sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, so wird Folgendes hiemit zur öffentlichen Kunde, und besonders zur Nachricht und Achtung des betreffenden Gewerbe treibenden Publikums gebracht.

§. 1. Der Mahl- und Schlacht-Steuerpflichtige Bezirk der Stadt Emmerich beschränkt sich auf die Ringmauern der Stadt, begreift jedoch außerhalb derselben, die sieben angränzenden Wohnungen, welche die Hausnummern 585, 585½, 891, 891½, 929, 930 und 670 tragen. Mahl- und Schlachtsteuer-Bezirk.

Zu dem äußern Stadtbezirk werden die Ortschaften Dormik, Brasselt, Klein Netterden, Leegmehr, Hohensorge, Spielberg und Huthum gezählt, und erstreckt sich derselbe bis zum Wildbach. (Regulativ. §§. 1. und 2.)

§. 2. Die ersten Anmeldestellen bei der Einfuhr Mahl- und Schlacht-Steuerpflichtiger Gegenstände, sind am Stein-, Löwen- und Krahnthor, bei den daselbst fungirenden Thorwächtern. Die Verwiegung des Getreides, Mehls, Fleisches ꝛc. geschieht auf der in der Gasthausstraße belegenen ehemaligen Kornwaage, die Versteuerung aber erfolgt auf dem Haupt-Zoll-Amte. (Reg. §§. 3. u. 4.) Anmelde- und Hebestellen.

§. 3. Zur Einfuhr der Mahl- und Schlacht-Steuerpflichtigen Gegenstände, ist bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nur das Stein-, Löwen- und Krahnthor zu gebrauchen. (Reg. § 4.)

§. 4. Von diesen Eingängen bis zur Waage, oder Steuer-Erhebungs-Stelle, und von diesen bis zu den Mühlen, imgleichen von den Mühlen, bis zu der Waage, dürfen nur jedesmal die geraden, unmittelbar zur Bestimmung führenden Straßen eingehalten werden. (Reg. §. 100.) Die zur Einfuhr bestimmten Thore, und Einhaltung der Steuerstraßen.

§. 5. Diese Straßen sind folgende:

a) vom Steinthor her, und dahin wieder zurück.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der große Geistmarkt, die Kurze- und Gasthausstraße zur Waage,
Der Geistmarkt und die Steinstraße zum Haupt-Zoll-Amt.

b) Vom Löwenthor her, und dahin wieder zurück.
Ueber den großen Löwen, durch die Wollenweber- und Oelstraße zur Waage,

über den großen Löwen, durch die Wollenweber- und Hottemanstraße über den Geistmarkt zum Amte.

c) Vom Krahnenthor her und dahin wieder zurück.
Die Tempel- und Gasthausstraße zur Waage, die Steinstraße zum Amte. (Reg. §. 101.)

§. 6. Von diesen Straßen darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht abgewichen werden. (Reg. §. 102.)

§. 7. Auf dem Transport in dem Stadtbezirk darf, vor geendigter Abfertigung, sie betreffe den Ein- oder Ausgang ein Aufenthalt mit der Ladung, oder eine Veränderung derselben, nicht anders als bei den Abfertigungs-Stellen Statt finden; und auch dann darf solches nicht geschehen, wenn der Ladung etwa andere Gegenstände beigepackt wären. (Reg. §§. 103. 104.)

Abfertigungs-Stunden.

§. 8. Die Zufuhr von außerhalb her und zur Expedition-Stelle hin, ist nur in folgenden Tagesstunden gestattet:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von acht bis zwölf Uhr, und Nachmittags von zwei bis fünf Uhr; in den übrigen Monaten von sieben bis zwölf Uhr, und von zwei bis sechs Uhr, wobei jedoch in den für die Expedition geschlossenen Mittagsstunden und Morgens eine Stunde vor deren Oeffnung die Anfuhr zur Waage geschehen kann, die Gegenstände müßen jedoch dort unverändert, bis zur Oeffnung der Expedition verbleiben. (Reg. §. 105.)

§. 9. Nur in den heißen Sommertagen während den drei Monaten Juni, Juli und August wird nachzelaßen, daß das zur Stadt kommende Schlachtvieh eine Stunde später, und also bis 7 Uhr Abends eingetrieben werden darf.

Düsseldorf, den 11. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das Regulativ für die Mahl- und Schlacht-Steuer in der Stadt Wesel dd. Cleve den 27. Juli 1821. hat zwar die ehemalige Königliche Regierung zu Cleve durch Offenlegung in der Bürgermeisterei zu seiner Zeit bereits publiciren lassen, da indessen nöthig gefunden ist, daß diejenigen Bestimmungen, deren Nicht-Befolgung mit einer Strafe belegt sind, auch durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, so geschieht solches hiemit folgendergestalt:

1) Zum Transport steuerpflichtiger Gegenstände und zur Führung des Schlachtviehes nach der Stadt darf sich niemand der Feld- oder Gartenwege bedienen. Vor dem Cleverthor muß ein jeder nur die von Flüren her über den Flürschen Damm, oder neben der Heide, und die von Hamminkeln zur Stadt führenden Heerstraßen, vor dem Brünerthor nur die von dem Gute Wehage her durch die Landwehr oder von Brünen her neben dem Lauerhaas, und vor dem Berlinerthor die große Münstersche, so wie vom Lippestrom her die gerade zur Stadt führende Landstraße halten, auf welche Letztere alles dasjenige, was links oder rechts dieser Straße wohnt, mit den bei sich führenden steuerbaren Gegenständen, sobald es nur thunlich ist, einlenken muß.

Die vorhandenen sämmtlichen übrigen Feld- und Gartenwege sind gänzlich verboten.

2) Erlaubte Eingänge zur Stadt sind nur viere vorhanden, nemlich die Rhein-, Clever-, Brüner- und Berliner-Thore; alle übrigen Eingänge zur Stadt, als die durch die sogenannte Porte securs über die Citadelle, und die ohnehin schon unerlaubte Passage durch die Festungsgraben bleiben also gänzlich untersagt.

3) An jedem der besagten vier Thore ist eine mit einem Controleur besetzte Anmeldestelle, wo alle steuerbaren Gegenstände declarirt werden müssen, und wo der Einbringer einen Thor-Anmelde-Schein gegen Erlegung eines Pfandgeldes erhält, oder wenn dieses nicht bestimmt werden kann, durch Begleitung zum Erhebungsamt geführt wird.

4) Das Erhebungsamt nebst der zum Abwiegen der Mehl-, Back- und Fleisch-Waaren dienenden Korn- und Mehl-Waage befindet sich in der Stadt auf dem sogenannten Packhofe.

5) Mit den an den Thoren ausgefertigten Thor-Anmelde-Scheinen begeben sich die Einbringer steuerbarer Sachen zum obigen Amte, und sind verbunden, bei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Eingang zum Rheinthor den Entenmarkt, die Rheinstraße, großen Markt und Diemerstraße, beim Eingang zum Eleverthor dem Kornmarkt vorbei die Ritterstraße, zum Brünerthor, die Baustraße, Fleschensthor und Ritterstraße, und endlich zum Berlinerthor hinein, die hohe Straße, breite Brückstraße und Lomberstraße zu halten.

6) Ohne eine andere Straße zu passiren, oder sich unterweges aufzuhalten, noch viel weniger von den etwaigen Ladungen etwas abzuladen, müssen die Einbringer jene Straßen gerade bis zum Amte inne halten.

7) Die übrigen im §. 5. nicht benannten Straßen in der Stadt sind also zum Transport Mahl- und Schlacht-Steuerpflichtiger Gegenstände ganz untersagt.

8) Die Tagesstunden, an welchen Mahl- und Schlacht-Steuerpflichtige Gegenstände zu den Thoren eingebracht werden dürfen, sind in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten aber Vormittags von 7 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

9) In den für die Expedition geschlossenen Mittagsstunden, und Morgens eine Stunde vor deren Oeffnung kann zwar die Anfuhr zur Expeditionsstelle geschehen, (siehe Pag. 124. des Regulativs) die Sachen müssen jedoch dort unverändert bis zur Eröffnung der Expedition verbleiben.

10) Für die Abfuhr nach außerhalb hin und von der Expeditionsstelle gilt gleichfalls die vorhin ad 8. gedachte Bestimmung, jedoch mit den Erweiterungen, daß zum Transport auch die Mittagsstunden, und noch eine Stunde nach dem Schluß der Expedition benutzt werden können.

11) Kein in der Feldmark oder am Rhein und auf dem Hafendeich wohnender Haus-Eigenthümer oder Miether darf in seiner Wohnung, Stall oder Scheune eine Niederlage von unversteuerten Mehl- oder Fleischwaaren halten, oder die Bildung einer solchen durch andere dulden, und namentlich ist es verboten, fremdes für die Consumtion der Stadtbewohner bestimmtes Vieh bei sich aufzustallen, oder aufstallen zu lassen.

12) Die Weselschen Metzger, deren Knechte oder auch andere, welche für sie

Schlachtvieh zur Stadt führen möchten, müssen sich also mit dem Treiben ihres Viehes so einrichten, daß sie in den Wintermonaten Abends vor 5, und in den Sommermonaten Abends vor 6 Uhr an den Thor-Expeditions-Stellen sind.

13) In den heißen Sommertagen während der drei Monate Juni, Juli und August, wo das Vieh wegen großer Hitze öfters nicht getrieben werden kann, wird jedoch nachgelassen, daß sie eine Stunde später mit dem Vieh treiben dürfen, und also erst gegen 7 Uhr am Thor anzulangen brauchen.

Bestehet das Vieh in einem Kalbe oder Schaaf, wovon die Steuergefälle am Thor erhoben werden können, so bedarf es, wenn die Eintragung in das Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Buch geschehen, keiner weitern Anmeldung, sind es aber Kälber, Schweine, oder großes Hornvieh, wovon die Steuer erst auf dem Amte bezahlt werden kann, so darf zwar der Metzger dieses nach geschlossenen Amts-Expeditions-Stunden mit in seinen Stall nehmen, er erlegt aber dem Thor-Controleur ein von demselben zu bestimmendes angemessenes Pfandgeld, was dieser auf dem Thor-Anmeldeschein notirt, und dabei zugleich das ohngefähre Gewicht nebst Bezeichnung der Farbe des Viehes möglichst genau bemerkt.

Der Metzger ist dann verpflichtet, am andern Morgen bei Eröffnung der Amts-Expeditions-Stunden das nemliche Stück Vieh nebst dem Thor-Anmeldeschein und dem Versteuerungs-Buch entweder selbst zum Amte zu führen, oder durch seine Knechte dahin führen zu lassen.

14) Sollte der Metzger behindert seyn oder werden, daß er nicht zu der bestimmten Zeit am Thor seyn kann, so muß er dafür sorgen, daß das Vieh an dem nemlichen Abend noch außerhalb dem Stadt-Bezirk, nemlich vor dem Rheinthor jenseits Rheins, vor dem Cleverthor jenseits des Gutes Sackert zu Flüren und jenseits der Hamminkelschen Landwehr, vor dem Brünerthor jenseits der Landwehr nach dem Gute Wehage zu und jenseits des Lauerhaasen, endlich vor dem Berlinerthor jenseits des Gutes Weissenberg rechter, und des Gutes Kloss linker Hand, sodann von der Lippeseite her jenseits der Bauerschaft Nieder-Emmelsum über Nacht verbleibe, und erst am andern Morgen nach Eröffnung der Expeditions-Stunden zur Stadt gebracht werde.

15) Von diesen Bestimmungen darf auf keine Weise abgegangen werden,

und fehlt dagegen der Metzger, oder sein Knecht, oder auch ein anderer, der das Vieh für den Metzger führt, und den er, wegen gesetzlichen Verhaltens zu unterrichten schuldig ist, so wird der Meister dafür als Defraudant angesehen und bestraft.

16) Wer nun gegen eine der vorstehenden Bestimmungen handelt, wird sowohl mit Confiskation der Waaren, als mit der in dem Gesetze bestimmten Geldbuße bestraft werden.

Düsseldorf, den 11. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf